

**Hinweise zur Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten  
beim Land Nordrhein-Westfalen als Praktikumsgeber in  
öffentlichen Schulen**

**1. Allgemeines**

Die Tätigkeitsfelder verschiedener Berufsgruppen machen Praktika an Schulen interessant.

Diese Hinweise stellen eine Arbeitshilfe für die personalbearbeitenden Dienststellen dar, unter welchen Voraussetzungen bzw. welchen vertraglichen Bedingungen das Land Nordrhein-Westfalen als Praktikumsgeber Praktikantinnen und Praktikanten beschäftigen kann.

Aufgrund der derzeitigen rechtlichen Vorgaben hat sich das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet folgende Praktika als Praktikumsgeber anzubieten:

- Eignungspraktika auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Nr. 1 Lehrerausbildungsgesetzes LABG - (siehe Rd.Erl. vom 15.04.2010 - BASS 20-02 Nr. 31 und Informationsbroschüre im Bildungsportal),
- Ausbildung zur / zum Fachlehrerin / Fachlehrer an Förderschulen - Schulpraktikantinnen und - praktikanten genannt - (siehe BASS 20-11 Nr. 2.1 bzw. BASS 21-23 Nr. 1.2)

**Diese Praktikantengruppen werden von diesen Hinweisen nicht erfasst.**

**2. Voraussetzungen**

Grundsätzlich ist eine Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten nur dann zulässig, wenn seitens des Landes ein besonderes Interesse daran besteht. Das Vorliegen eines besonderen

dienstlichen Interesses ist in den Fällen gegeben, in denen entsprechende Stellen für die jeweiligen Praktikantengruppen im Haushaltsplan des Landes ausgewiesen sind. Aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen gilt das Stellenerfordernis auch für unentgeltliche Praktika.

**Aufgrund dieser Vorgaben können Praktika vom Land an öffentlichen Schulen nur für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Erzieherinnen und Erzieher an den jeweiligen Schulformen und in dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Umfang angeboten werden.**

Für alle anderen Berufsgruppen wie z. B. Gesprächsdolmetscherinnen und -dolmetscher, Logopädinnen und Logopäden, Motopädinnen und Motopäden bietet das Land keine Praktikumsplätze in öffentlichen Schulen an. Diese Personen könnten über andere Vertragspartner (z. B. Schulträger oder andere Träger im Ganztage) ggf. den Ort „Schule“ als Praktikumsstätte nutzen, ohne dass das Land Nordrhein-Westfalen in diesen Fällen vertragliche Bindungen eingeht.

### 3. Entgelt

Die Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten im entsprechenden Umfang der Stellenausweisung im Haushalt ermöglicht, bzw. erfordert die Zahlung eines Entgelts an die Praktikantinnen und Praktikanten.

Hierbei sind drei Personengruppen zu unterscheiden:

**a) Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten fallen**

Für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung sowie während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin und Erzieher vorauszugehen hat, an den jeweiligen Schulformen gilt der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der

Praktikantinnen und Praktikanten (TV-Prakt) vom  
09.12.2011 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr.  
2 vom 09.03.2013.

Seite 3 / 6

Nach diesem Tarifvertrag erhalten die Praktikantinnen und  
Praktikanten für den Beruf der Sozialarbeiterin/des  
Sozialarbeiters und der Sozialpädagogin/des  
Sozialpädagogen ein monatliches Entgelt in Höhe von  
derzeit 1655,54 € (ab 01.03.2016 1685,54 €) und für den  
Beruf der Erzieherin/des Erziehers 1428,26 € (ab  
01.03.2016 1458,26 €).

Die weiteren Arbeitsbedingungen sind in diesem  
Tarifvertrag geregelt.

Ein Muster für Verträge mit Praktikantinnen und  
Praktikanten nach dem TV-Prakt befindet sich unter Nr. 4 .

**b) Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht unter den  
Geltungsbereich des Tarifvertrags über die Regelung  
der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und  
Praktikanten fallen**

Für angehende Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,  
Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen während  
vorgeschriebener fachpraktischen oder  
studienbegleitenden Praktika richtet sich das  
Praktikantenverhältnis nach den Richtlinien über die  
Gewährung von Praktikantenvergütungen  
(Praktikantenvergütungsrichtlinien - PVR) Rd.Erl. des  
Finanzministeriums vom 06.04.1981 -SMBl. NRW. 20310-.

Da das Land Nordrhein-Westfalen ein besonderes  
Interesse an der Beschäftigung dieser Praktikantinnen und  
Praktikanten hat (siehe Nr. 2), kommt die Gewährung  
einer Vergütung in Betracht.

Nach Nr. 2.3 der PVR erhalten diese Praktikantinnen und  
Praktikanten eine Praktikantenvergütung in Höhe von  
650,00 € monatlich.

- c) Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten fallen, aber den Regelungen des Mindestlohngesetzes unterliegen**

Praktika für angehende Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die nicht aufgrund einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder einer Ausbildungsordnung geleistet werden und länger als 3 Monate dauern unterliegen den Regelungen des gesetzlichen Mindestlohnes. Es werden 8,50 € je Zeitstunde gezahlt.

#### 4. Vertragsgestaltung

### Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten fallen

Muster für Verträge mit Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV-Prakt

Zwischen  
dem Land Nordrhein-Westfalen  
vertreten durch .....(Arbeitgeber)

und

Frau / Herrn .....

wohnhaf in .....

.....(Praktikantin/Praktikant)

geboren am .....

wird - vorbehaltlich <sup>1</sup> .....

.....- folgender

#### Praktikantenvertrag

geschlossen:

#### § 1

Die Praktikantin/Der Praktikant wird während der praktischen Tätigkeit, die nach der Ausbildungsordnung der staatlichen Anerkennung bzw. der Erlaubnis als

Sozialarbeiter/in <sup>2</sup>

Sozialpädagogin/Sozialpädagoge <sup>2</sup>

Erzieher/in <sup>2</sup>

vorauszugehen hat, beschäftigt.

(1) Das Praktikantenverhältnis beginnt am .....und endet am.....

(2) Die ersten drei Monate des Praktikantenverhältnisses sind Probezeit. Hat die Praktikantin/der Praktikant in der Probezeit an insgesamt mehr als zehn Arbeitstagen nicht gearbeitet, verlängert sich die Probezeit um die Zeit von Arbeitstagen, die der Zahl der über zehn hinausgehenden Fehltage entspricht.

## § 3

Das Praktikantenverhältnis bestimmt sich nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23.03.2005 in seiner jeweiligen Fassung, soweit es sich aus § 26 des Gesetzes ergibt, sowie nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 09.12.2011 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der jeweils geltenden Fassung.

## § 4

Änderungen und Ergänzungen des Praktikantenvertrages einschließlich von Nebenabreden<sup>3</sup> sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....  
(Ort, Datum)

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
vertreten durch  
Bezirksregierung / Schulamt

.....  
(Praktikumsgeber)

.....  
(Praktikantin/Praktikant)

<sup>1</sup> Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. vom dem Ergebnis einer Prüfung oder ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird

<sup>2</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen!

<sup>3</sup> Falls Nebenabreden vereinbart werden, ist auch zu regeln, ob sie gesondert kündbar sein sollen. In diesen Fällen wird die Vereinbarung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsschluss empfohlen.